



## Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

P3, 7 in 68161 Mannheim  
Tel: 0621-16853705  
e-mail: [zif-frauen@gmx.de](mailto:zif-frauen@gmx.de)  
[www.autonome-frauenhaeuser-zif.de](http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de)

Mo und Do 13:00 – 17:00 Uhr  
Di 9:30 – 13:30 Uhr

### **Stellungnahme zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 19/7134 vom 15.02.2019)**

Mannheim, 26.03.2019

---

**Die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE hat bei uns große Irritation ausgelöst. Die Aussage „Deutschland erfüllt bereits die Anforderungen der Istanbul-Konvention“ (Seite 3) entspricht in keiner Weise der Realität. Wir wollen die Antwort der Bundesregierung zum Anlass nehmen, auf die wichtigsten strukturellen Lücken in der Umsetzung der Istanbul-Konvention einzugehen.**

---

**Treffend stellt die Bundesregierung in ihrer Antwort fest, dass es nach wie vor große Lücken im Hilfesystem gibt, die es zu schließen gilt. (Seite 4)**

**Diese sind**

- **Verbesserung des Zugangs zum Unterstützungssystem**
- **Versorgung für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen**
- **Bedarfsgerechter Ausbau der Angebote der Frauenhäuser**
- **Bedarfsgerechter Ausbau der ambulanten Fachberatungsstellen**

In der Antwort heißt es:

Die vielen Versorgungslücken im Hilfesystem sind u.a. Thema in der Bund- Länder- AG, die sich unter Beteiligung des BMFSFJ intensiv mit der Istanbul-Konvention beschäftigt. Zudem wird beim Runden Tisch, auch dieser unter Federführung des BMFSFJ, erarbeitet, wie ein bedarfsgerechter Ausbau, die finanzielle Absicherung und die Weiterentwicklung der Hilfeinfrastruktur aussehen kann. (Seite 4). Zudem soll ein Aktionsprogramm als umfassende Gesamtstrategie zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder erarbeitet werden. (Seite 3/ 5).

Wir sagen:

Solange es keine mit finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattete Koordinierungsstelle, wie in Artikel 10 der Istanbul-Konvention vorgesehen gibt, gehen wir nicht davon aus, dass die verschiedenen Bundesressorts koordinierte politische Maßnahmen auf den Weg bringen werden. Die verschiedenen Arbeitsgruppen von Bund,

Ländern und Nichtregierungsorganisationen (z.B. die Bund- Länder- AG) sind dazu nur bedingt in der Lage. Für eine wirkungsvolle Umsetzung der Istanbul- Konvention bedarf es einer wirksamen Gesamtstrategie. Es gibt nach wie vor keinen Zeitplan für die Erstellung und Umsetzung einer solchen Gesamtstrategie. Darüber hinaus ist nicht klar, wie Zivilgesellschaft und NGOs auf Bundesebene bei der Konzeption eines Aktionsplans einbezogen werden sollen.

In der Antwort heißt es:

Der Haushalt des BMFSFJ sieht für 2019 6,1 Millionen Euro für ein Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ vor. Es ist beabsichtigt, dass Förderprogramm über mehrere Jahre fortzuführen. (Seite 4)

Wir sagen:

Mit Ablauf des 1. Quartals 2019 gibt es noch keine ausgearbeiteten Förderrichtlinien Seitens des BMFSFJ. Es ist nach wie vor nicht klar, wie und wo Anträge gestellt werden können, auch die zuständigen Ressorts der Bundesländer können dazu keine Auskunft geben. Daneben haben wir große Zweifel, dass das Bundesförderprogramm und die damit einhergehende Finanzierung von innovativen Konzepten und investiven Maßnahmen die oben genannten Versorgungslücken im Hilfesystem schließen kann.

In der Antwort heißt es:

Die Aufgabe, Monitoring- und Koordinierungsstrukturen zur Umsetzung der Istanbul- Konvention aufzubauen bzw. bestehende Strukturen weiterzuentwickeln, trifft Bund und Länder gleichermaßen. Die in Artikel 10 genannten Aufgaben der Koordinierungsstelle auf Bundesebene werden zurzeit durch die zuständigen Bundesressorts wahrgenommen. Das BMFSFJ wird gemeinsam mit den anderen zuständigen Ressorts prüfen, ob und durch welche strukturellen Maßnahmen sich die Koordinierung und die Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen noch weiter verbessern lassen. (Seite 6)

Wir sagen:

Es bedarf einer Koordinierungsstelle, die mit ausreichend finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet ist. Nur so können die regelmäßige Entwicklung und Umsetzung von bundesweiten, wirksamen, umfassenden und koordinierten politischen Maßnahmen gewährleistet werden.

Um die Datensammlung und die Entwicklung evidenzbasierter politischer Maßnahmen zu verbessern, müssen angemessene Mittel für Forschung, Datensammlung und Kontrolle verfügbar gemacht werden. Dazu bedarf es zusätzlich einer unabhängigen Monitoringstelle.

In der Antwort heißt es:

Länder, Nichtregierungsorganisationen, Fachverbände und Zivilgesellschaft erhalten Gelegenheit, ihre Anregungen in den Prozess einzubringen (Seite 6). Für die vom BMFSFJ geförderten zwei Vernetzungsorgane sowohl für Frauenhäuser als auch für die ambulanten Frauenberatungsstellen in Deutschland stellt die Begleitung der Istanbul- Konvention in der Förderperiode 2019 bis 2021 einen wichtigen Handlungsschwerpunkt dar. (Seite 7)

Wir sagen:

Studien zeigen, dass Staaten mit einer hohen Zahl an Frauen-NGOs effektivere Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen umsetzen können als Staaten mit keinen oder nur wenigen solchen Organisationen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Johnson, Janet E. & Brunell, Laura: „The Emergence of Contrasting Domestic Violence Regimes in Postcommunist Europe“. *Policy and Politics* 34 (4), 2006, S. 575–95.

Auch die NGOs, die keine feste Finanzierung durch das BMFSFJ erhalten, müssen, um sich mit ihrer Expertise in den Prozess einbringen zu können, für diesen Prozess und den Austausch mit ihren Mitgliedeinrichtungen finanzielle Unterstützung bekommen. Nur dann ist eine langfristige und nachhaltige Umsetzung der Istanbul-Konvention und eine wirkungsvolle Zusammenarbeit aller Akteur\*innen möglich.

**Zusammenfassend sollen an dieser Stelle noch einmal die Kernforderungen der ZIF zur wirkungsvollen Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland aufgeführt werden:**

- 1) Umsetzung der Istanbul- Konvention auf allen Ebenen – Bund, Länder, Kommunen**
- 2) Wirksame Koordinierung auf allen Ebenen – Bund, Länder, Kommunen**
- 3) Einrichtung eines unabhängigen Monitorings**
- 4) Wirksame Einbindung der NGOs**
- 5) Streichung des Vorbehaltes gegen §59 (Abs. 2 und 3) der Istanbul- Konvention**

---

Bei Rückfragen: Britta Schlichting / Sylvia Haller  
Tel: 0621-16853705  
Email: zif-frauen@gmx.de

---

